

# RS Vwgh 1994/11/29 92/05/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §53 Abs1;

AVG §66 Abs4;

AVG §7 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Die Mitwirkung eines befangenen Organs bzw Amtssachverständigen kann von der Partei zwar jederzeit gerügt, aber nicht gesondert angefochten werden. Allerdings stellt die Mitwirkung eines befangenen Organs einen Verfahrensmangel dar, der im Regelfall im Rechtsmittelverfahren saniert werden kann.

## Schlagworte

Befangenheit von Sachverständigen  
Ablehnung wegen Befangenheit  
Rechtsanspruch  
Heilung von Verfahrensmängeln  
der Vorinstanz im Berufungsverfahren  
Verhältnis zu anderen Materien und Normen  
Befangenheit (siehe auch Heilung  
von Verfahrensmängeln der Vorinstanz im Berufungsverfahren)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992050139.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>